

Neufassung der Satzung

des

TSC Dance Gallery Königsbrunn e.V.

gemäß der Beschlüsse der Vollversammlung vom 14.12.2011. Änderung vom 11.03.2015.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSC Dance Gallery Königsbrunn e.V. mit Sitz in Königsbrunn.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden
 - a) Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB)
 - b) Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
 - c) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme besteht lediglich für Zuwendungen bei langjähriger Mitgliedschaft oder besonderer Verdienste um den Verein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Sportverbandes, des Landes-Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der vertretungsberechtigte Vorstand und der geschäfts- und vereinsführende Gesamtvorstand.

§ 5 Geschäfts- und Vereinsführender Gesamtvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Sportwarten (die notwendige Anzahl wird vom amtierenden Gesamtvorstand festgelegt)
 - e) und dem Jugendwart.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf vom amtierenden Gesamtvorstand um weitere Posten ergänzt werden, jedoch darf die Anzahl der Gesamtvorstandsmitglieder elf Personen nicht überschreiten.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Mitglieder Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Bestellung der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der 1. Vorsitzende bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl.
4. Gesamtvorstandsmitglied kann jedes volljährige, unbescholtene ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden.
5. Zur Unterstützung kann der Gesamtvorstand zusätzliche Beauftragte für besondere Aufgaben ernennen. Diese sind nicht Mitglied des Gesamtvorstandes. Sie können jederzeit abberufen werden.

6. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Gesamtvorstandsmitglieder beantragen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über sämtliche Beschlüsse muss binnen 14 Tage ein Protokoll schriftlich verfasst, vom Gesamtvorstand unterschrieben und zur Einsicht der Vereinsmitglieder 14 Tage ausgehängt werden. Wird der Gesamtvorstand zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Dem Gesamtvorstand und sonstigen in der Verwaltung tätigen Mitgliedern werden ihre Aufwendungen, nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen, der aufgrund dieser Satzung zu erlassenen Finanzordnung, vergütet.
10. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - 10.1 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigung nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung.
 - 10.2 Der 1. Vorsitzenden ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
11. Der Gesamtvorstand in seiner Gesamtheit oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; im Falle des Ausscheidens eines Gesamtvorstandes ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Bestellung eines Ersatzmitgliedes, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
12. Der Gesamtvorstand haftet dem Verein im Rahmen von §§823 und 826 BGB billigerweise nur für grobe Pflichtverletzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder nach § 9 dieser Satzung stimmberechtigt, soweit sie volljährig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, durch Aushang am schwarzen Brett in Clubheim und auf der Homepage des TSC Dance Gallery Königsbrunn e.V. mit Angabe einer Tagesordnung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen. Über diese Anträge kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden, ohne dass es einer gesonderten Bekanntgabe der erweiterten Tagesordnung bedarf. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (siehe auch § 6 Abs. 7)
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlassung des Gesamtvorstandes
 - d) die Wahl des neuen Gesamtvorstandes
 - e) Änderungen dieser Satzung
 - f) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - g) Die Festsetzung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen eine abweichende Regelung enthalten. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Alternativ kann der Gesamtvorstand von der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung absehen und die Mitglieder schriftlich befragen. Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschluss kommt bei 2/3 Stimmenmehrheit zustande. Schweigen gilt als Stimmenthaltung. Dies gilt ebenso für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Zwischen Zugang der schriftlichen Anfrage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll, muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Stichtag ist in der Anfrage mitzuteilen. Die schriftlichen Stimmen sind an den Gesamtvorstand zu richten, der die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis durch Rundschreiben bekannt macht.

§ 8 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Fördernde Mitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) sind dem Gesamtvorstand förderungswürdig erscheinende Personen.

3. Ehrenmitglieder

Werden vom Gesamtvorstand ernannt.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; auch hat der Antragssteller keinen Anspruch auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Entscheidung ist vereinsintern unanfechtbar.

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Genehmigung des Aufnahmegesuches. Sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags geltend gemacht werden.

§ 11 Doppelmitgliedschaft

1. Über eine Doppelmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Für Mitglieder, die unter dem Namen eines anderen Tanzsportvereins starten, besteht keine

Möglichkeit am Turnierpaar-Unterricht des Tanz-Sport-Club Dance Gallery Königsbrunn e.V. teilzunehmen. Die Möglichkeit des freien Trainings zu den vorgegebenen Zeiten bleibt bestehen, ebenso die Möglichkeit, an einem Hobby-Tanzkreis ihrer Wahl teil zu nehmen. Dafür entfällt der Aufpreis für Mitglied Turnier; das Mitglied wird als Hobby-Tänzer geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand, der sofort nach Eintreten des Sachverhalts vom Vereinsmitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss.

2. Wird einem aktiven Mitglied die Doppelmitgliedschaft gewährt, so verpflichtet sich das Mitglied gleichzeitig, nur und ausschließlich im Namen des § 1 aufgeführten Vereins auf Tanzsport-Wettkämpfen zu starten. Über Ausnahmen und deren eventuelle zeitliche Begrenzung entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Mit Aufnahme in den Verein ist das Mitglied gleichzeitig durch die Delegierten des Vereins in den in § 1 genannten Verbänden vertreten. Jedes Mitglied ist berechtigt, Einzelmitglied in diesen Verbänden zu werden.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch

1. Tod des Mitgliedes
2. Austritt des Mitgliedes
 - a) Der freiwillige Austritt kann nach einer sechsmonatigen Mitgliedschaft erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich beim 1. Vorsitzenden angezeigt werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderhalbjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
3. Ausschluss des Mitgliedes

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

 - a) wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und nach Mahnung durch einen eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
 - b) Bei wiederholt verspäteter Beitrags/Rechnungszahlung nach Abmahnung durch den Gesamtvorstand.
 - c) Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen.
 - d) Wegen unehrenhafter oder anderer Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen herabzusetzen.
 - e) Wegen wiederholter Verstöße gegen diese Satzung oder sonstige Bestimmungen.

Der Ausschuss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einen 2/3 Mehrheits-Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Ausschuss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied gemäß dem Punkt 3. a) nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Pflichten des Mitgliedes

Mit der Aufnahme akzeptiert jedes Mitglied diese Satzung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen des Vereins.

1. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr einmalig und den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich fristgerecht am Anfang des Quartals zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Etwaige, durch Einziehung entstandene Kosten, bei nicht fristgerechter Entrichtung, hat das Mitglied zu tragen. Die Obergrenze der Aufnahmegebühr beträgt 40,00 €.
2. Die Mitgliederversammlung kann außerdem mit einfacher Mehrheit die Erhebung von einmaligen Sonderbeiträgen beschließen.
3. Jedes Mitglied (bei minderjährigem Mitglied- Elternteil) ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden als Sollstunden im Kalenderjahr abzuleisten. Bei fehlender Leistung von Sollstunden werden die 10 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Rechnung soll dann zum genannten Datum beglichen werden, sonst tritt Satzung § 9 Punkt 3 zu.

§ 14 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie prüfen ebenso den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Verbindlichkeiten von Ordnungen des deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

In ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Ergänzende Anordnungen

§16 A

In Ergänzung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die folgenden Anordnungen erlassen bzw. ändern, sofern sich die Art der Anordnungen (entsprechend der nachstehenden Ziffern 1 und 2) sowie die zur Regelung anstehende Frage (nicht notwendig jedoch die zu verabschiedende Regelung oder deren Wortlaut) aus der Einladung ergeben:

1. Finanzordnung
2. zur Regelung der Vermögens- und Kassenverwaltung des Vereins

§ 16 B

In Ergänzung dieser Satzung kann der Gesamtvorstand durch Beschluss folgende Anordnungen erlassen bzw. ändern, sofern sich die Art der Anordnungen (entsprechend den nachfolgenden Ziffern 1-3) sowie die zur Regelung anstehende Frage (nicht notwendig jedoch die zur verabschiedende Regelung oder deren Wortlaut) aus der Einladung ergeben:

1. Geschäfts- und Sonderanordnungen

Zum Zwecke einer detaillierten Regelung von

- a) Trainertätigkeit
- b) Showauftritte
- c) Benutzung der Clubräume (bei Vermietung) bzw. Clubordnung
- d) Ehrenordnung

2. Showtanzrichtlinien

Alle öffentlichen Showtanzauftritte sind vom Sportwart zu genehmigen.

3. Jugendordnung

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein TSC Dance Gallery Königsbrunn e.V. seine Adresse, seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landes-Tanzsportverband Bayern, Deutscher Tanzsportverband, DRBV und Bayerischer Landes Sportverband e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzige Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder im Internet (Homepage des TSC Dance Gallery Königsbrunn e.V.) mit Ausnahme von Turnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

4. Der Verein informiert die Tagespresse, sowie die Schwabmünchner Allgemeine, die Augsburger Allgemeine und evtl. weitere Tagespressen und Versandpublikationen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung des Tanzsports in Schwaben.